



Bereich: Asyl und Obdachlose
Az:
Datum: 17.05.2017

2017/120
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 2 (Familie, Jugend, Soziales und Bildung)	01.06.2017	4
Rat der Stadt	08.06.2017	

Betreff

Benutzungs- und Gebührensatzung der städtischen Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Castrop-Rauxel; Neufassung der Benutzungsgebühren

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die Benutzungs- und Gebührensatzung der städtischen Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Castrop-Rauxel in der vorgelegten Fassung.

Die Benutzungs- und Gebührensatzungen der Stadt Castrop-Rauxel für die genehmigten Übergangsheime der Stadt Castrop-Rauxel zur Aufnahme von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 24.09.2010 und die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte und das Nachtsyl der Stadt Castrop-Rauxel zur vorübergehenden Versorgung von Wohnungslosen mit Wohnraum vom 24.09.2010 treten mit Inkrafttreten der neuen Satzung außer Kraft.

K r a v a n j a
Bürgermeister

K l e f f
Beigeordnete

Sachverhalt

Die derzeit gültigen Fassungen der Benutzungs- und Gebührensatzung für die genehmigten Übergangsheime der Stadt Castrop-Rauxel zur Aufnahme von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen sowie die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte und das Nachtsyl der Stadt Castrop-Rauxel zur vorübergehenden Versorgung von Wohnungslosen mit Wohnraum stammen aus dem Jahr 2010. Da sie den heutigen Gegebenheiten nur unzureichend Rechnung tragen, sind sie zu überarbeiten und eine Anpassung der Gebührensätze ab dem 01.07.2017 vorzunehmen.

Die Stadt Castrop-Rauxel unterhält keine Übergangsheime mehr für die Unterbringung von Aussiedlern. In den letzten Jahren gab es keine Fälle zur Unterbringung dieser Personengruppe. Diese Gruppe ist daher nicht mehr in der Satzung zu berücksichtigen.

Aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre ist es angebracht nur noch eine Satzung sowohl für Flüchtlinge als auch für Obdachlose zu erlassen. Die Trennung zwischen Flüchtlingen und Obdachlosen ist fließend, da jeder Flüchtling, der nach seiner Anerkennung noch in städtischen Unterkünften untergebracht ist, als Obdachloser gilt. Eine strikte Trennung der Unterkünfte nach Flüchtlingen und Obdachlosen ist somit nicht mehr möglich.

Der Bestand der Unterkünfte hat sich in den vergangenen Jahren erheblich verändert und wird auch in den kommenden Jahren voraussichtlich weiteren Veränderungen unterliegen. Neue Unterkünfte kommen hinzu, andere bestehen nicht mehr oder werden aufgrund auslaufender Mietverträge etc. in absehbarer Zeit nicht mehr zur Verfügung stehen (temporäre Unterkünfte). Um dem heutigen dynamischen Prozess gerecht zu werden, müsste die Satzung in diesem Punkt mehrmals jährlich geändert werden. Um diesen Aufwand zu vermeiden wird in § 1 der Satzung festgelegt, dass der Bürgermeister durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen kann.

Zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen unterhält die Stadt Castrop-Rauxel aktuell mehrere Unterkünfte im Stadtgebiet (siehe Anlage gemäß § 1 Absatz 3 der Benutzungs- und Gebührensatzung der städtischen Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Castrop-Rauxel).

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausstattung und Betreuungsintensität der Unterkünfte wurden drei Wirtschaftseinheiten gebildet:

- Bergstraße 75, Franzstraße 56, Harkortstraße 1 - 4, Vördestraße 41, 43, 45, 47, Wartburgstraße 83, 85, 103, 105
- Sonstige Wohnungen im Stadtgebiet (50 Wohnungen)
- Gemeinschaftsunterkunft Wittener Straße 322b (Friedrich-Harkortschule)

Die Gebührenberechnung der bisherigen Satzungen beruht auf den Kosten aus dem Jahr 2010. Seit dieser Zeit hat sich sowohl die Anzahl der unterzubringenden Personen als auch der Bestand der Unterkünfte deutlich verändert. Der Bereich Asyl und Obdachlose hat für 2017 eine Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1) erstellt, die den zwischenzeitlich eingetretenen gebührenrelevanten Änderungen im Vergleich zum Haushaltsjahr 2016 Rechnung trägt.

Die Benutzungsgebühren teilen sich auf in eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr.

In der Grundgebühr sind die Kosten für Personal, Mieten, Geschäftsausgaben, Geräte und Ausstattung, Instandhaltung/Unterhaltung, verbrauchsunabhängige Kosten (z.B. Reinigungs- und Sicherheitsdienstkosten), Abschreibungen und Zinsen enthalten.

Die Personalkosten wurden auf Basis von Durchschnittswerten der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement berechnet. Berücksichtigt wurden hier 22 Mitarbeiter des Außendienstes des Bereichs Asyl und Obdachlose. Diese setzen sich zusammen aus 19 Beschäftigten in Vollzeit, eine Mitarbeiterin in Teilzeit und 2 geringfügig Beschäftigten. Diese sind in den Entgeltgruppen 3 bis 6 eingruppiert. Die Personalkosten betragen demnach insgesamt 1.147.373,40 €, inklusive einem Gemeinkostenzuschlag von 149.657,40 €. Die Zu-

ordnung dieser Kosten zu den verschiedenen Wirtschaftseinheiten ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Die Berechnung der Grundgebühr erfolgte bisher auf der Grundlage der den Bewohnerinnen und Bewohnern im Einzelfall zur Verfügung gestellten Fläche. Insbesondere aufgrund der hohen Flüchtlingszuweisungen der vergangenen Jahre und der hohen Fluktuation in den Unterkünften erfordert die bisherige Vorgehensweise einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand. Zur Berechnung der pauschalen Grundgebühr werden daher zukünftig die durchschnittlichen Kosten für die Fläche zugrunde gelegt, die jeder Bewohnerin und jedem Bewohner in den städtischen Unterkünften üblicherweise zur Verfügung gestellt wird. Es wird mit einer durchschnittlichen Wohn- und anteiligen Gemeinschaftsfläche von 10 m² pro Person gerechnet.

$$\frac{8.740,48 \text{ m}^2 \text{ Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte}}{849 \text{ Unterbringungsplätze aller Unterkünfte}} = 10 \text{ m}^2 \text{ pro Person}$$

Die monatliche Grundgebühr für 10 m² beträgt:

- 161,00 € bei der Bergstraße 75, Franzstraße 56, Harkortstraße 1 - 4, Vördestraße 41, 43, 45, 47, Wartburgstraße 83, 85, 103, 105.
- 119,50 € bei den sonstigen Wohnungen im Stadtgebiet (50 Wohnungen)
- 452,50 € bei der Gemeinschaftsunterkunft Wittener Straße 322b (Friedrich-Harkortschule)

Die Grundgebühr für die Gemeinschaftsunterkunft in der Wittener Str. 322b (Friedrich-Harkortschule) ist höher als in den anderen Unterkünften, weil dort folgende Besonderheiten vorliegen:

- Betreuung und Verwaltung durch städt. Personal täglich von 7.00 Uhr – 20.00 Uhr,
- Sicherheitsdienst (2 Personen) 19.30 Uhr – 7.30 Uhr,
- Reinigung der Gemeinschaftstoiletten und Sanitärcontainer durch eine externe Firma.

Die Verbrauchsgebühr deckt die Kosten für Strom, Wärme, Wasser, Abfallbeseitigung, Abwasser, Straßenreinigung, Versicherung und weitere Betriebskosten gemäß § 2 der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten ab. Die Festsetzung für 10 m² beläuft sich zukünftig auf:

- 62,70 € bei der Bergstraße 75, Franzstraße 56, Harkortstraße 1 - 4, Vördestraße 41, 43, 45, 47, Wartburgstraße 83, 85, 103, 105.
- 55,10 € bei den sonstige Wohnungen im Stadtgebiet (50 Wohnungen)
- 44,60 € bei der Gemeinschaftsunterkunft Wittener Straße 322b (Friedrich-Harkortschule)

Die genaue Aufteilung für Betriebskosten, Wärme und Strom sind der Anlage zur Gebührenkalkulation bzw. § 5 Absatz 1 der Satzung zu entnehmen.

Als Gebührenschuldner werden in der Satzung zunächst grundsätzlich alle Bewohnerinnen und Bewohner einer städtischen Unterkunft definiert. In § 4 Absatz 3 der Satzung werden jedoch Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen von der Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühren ausgenommen, da rechtliche Gründe - das AsylbLG sieht außer in § 7 (Verrechnung von Einkommen und/oder Vermögen) keinerlei Abgaben für die Unterzubringenden vor - aber auch praktische Gründe dagegen sprechen.

Der Verwaltungsaufwand für eine Gebührenerhebung stünde in keinem Verhältnis zum Ertrag, da der überwiegende Teil der Flüchtlinge mittellos ist.

Hier war zunächst fraglich, ob diese Befreiung von der Benutzungsgebühr einer Überprüfung auf Grundlage des Gleichheitsgrundsatzes nach Artikel 3 des Grundgesetzes standhalten würde. Hierzu teilte jedoch der nordrhein-westfälische Städte- und Gemeindebund in seinem Schnellbrief 135/2016 vom 25.05.2016 mit:

„... Nach anfänglichen Abstimmungsschwierigkeiten hat das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK) die Gebührenfreiheit für eine Unterbringung nach dem AsylbLG nunmehr bestätigt. Nach Auskunft des MIK besteht im Rechtskreis des AsylbLG grundsätzlich keine Möglichkeit, Gebühren von Leistungsberechtigten für Unterkunft in Unterbringungseinrichtungen zu erheben. Zum einen normiert das Asylbewerberleistungsgesetz die Ansprüche von leistungsberechtigten Personen im Sinne eines menschenwürdigen Existenzminimums. Die Erhebung einer Benutzungsgebühr für kommunale Flüchtlingsunterkünfte widerspricht diesem Sinn und Zweck des Gesetzes. Zum anderen erhalten die Kommunen für die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen (vgl. § 4 FlüAG NRW) eine Erstattung der Kosten durch das Land NRW. Eine Gebührenerhebung nach allgemeinen gebührenrechtlichen Grundsätzen scheide daher aus.“

Als Gebührenschuldner kommen somit ausschließlich Personen in Frage, die über eigenes Einkommen und/oder Vermögen verfügen oder Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII beziehen.

Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan

	Ansatz 2017	2017 neu	Veränderung
Erträge der Produktgruppe 31.07 (Obdachlose)	90.000,00 €	472.101,00 €	382.101,00 €
Aufwendungen für die Bewirtung der Unterkünfte (Produktgruppen 31.04 und 31.07)	2.655.068,00 €	2.655.068,00 €	0,00 €
= Ergebnis	- 2.565.068,00 €	- 2.182.967,00 €	382.101,00 €

Die Verbesserung der Produktgruppe 31.07 in Höhe von 382.101,00 € im Ergebnis- und Finanzplan ist nicht allein auf die Erhöhung der Gebühren zurückzuführen.

Hauptursache ist, dass die Zahl der Obdachlosen stärker gestiegen ist, als bei der Haushaltsplanung 2017 vorhersehbar war. Geplant wurde mit einer Zahl von durchschnittlich 88 obdachlosen Personen die unterzubringen sind. Diese Zahl stieg im Laufe des Jahres auf 235 Personen an. Das bedeutet einen Anstieg von ca. 267%.

Folglich sind 240.300,00 € der voraussichtlichen Mehrerträge auf die gestiegene Anzahl von unterzubringenden Personen zurückzuführen (ca. 63 % der Verbesserung von 382.101,00 €).

Der Mehrertrag der allein aus der Gebührenerhöhung resultiert, beläuft sich auf 141.801,00 € (ca. 37 % der Verbesserung von 382.101,00 €)

Bei der Produktgruppe 31.04 (Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) führt die Erhöhung der Gebühren zu einem voraussichtlichen Mehrertrag in Höhe von 717.226,32 €. Gleichzeitig erhöhen sich die zu erwartenden Aufwendungen im gleichen Maße, da die Kosten der Unterkunft aus dieser Produktgruppe gezahlt werden.

Da die Gebühren im Rahmen der internen Leistungsverrechnung innerhalb der Produktgruppe 31.04 bezahlt werden, hat dies keine Auswirkungen auf den Finanzplan.

Die Erhöhung der Gebühren wird zu zusätzlichen Belastungen des Haushalts in anderen Positionen, z.B. Kosten der Unterkunft im Bereich des SGB II und SGB XII, führen. Wie hoch die negativen Belastungen ausfallen werden, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffern.

Beteiligte Bereiche	20	59		
Kurzzeichen				

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	2.655.068,00 €
- Erträge von Dritten:	472.101,00 €
= Städtischer Eigenanteil:	2.182.967,00 €

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	2.655.068,00 €
- Einzahlungen von Dritten:	472.101,00 €
= Städtischer Finanzierungsanteil:	2.182.967,00 €

(Daten zur Investitionsmaßnahme
siehe Anlage 2)

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☒ Buchungsstelle: verschiedene Buchungsstellen der PG 31.04 und 31.07
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2018	2019	2020	2021	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	382.101,00 €	382.101,00 €	382.101,00 €	382.101,00 €	1.528.404,00 €
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐ gesichert ☐ nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.